

3917/AB XX.GP

Zu der aus der beiliegenden Ablichtung ersichtlichen Anfrage halte ich zu -
nächst ganz allgemein folgendes fest:

Zur Vollziehung der Regelungen über die Pflichtversicherungstatbestände
bzw. zur Feststellung, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bzw.
Tätigkeit vorliegt, sind in erster Linie die zuständigen Krankenversicherungsträger
von Gesetzes wegen berufen.

Gegen die Entscheidung des Sozialversicherungsträgers besteht die Möglich -
keit, einen Einspruch zu erheben, über den der örtlich zuständige Landeshauptmann
zu entscheiden hat. Gegen dessen Bescheid kann Berufung erhoben werden; erst in
diesem Verfahrensstadium ist mein Ressort zur Entscheidung bzw. zu einer verbind -
lichen Feststellung, ob eine konkrete Tätigkeit der Sozialversicherungspflicht unter -
liegt bzw. unter welchen Pflichtversicherungstatbestand diese zu subsumieren ist,
befugt.

Der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, daß gegen die Entscheidung meines Ressorts ein außerordentliches Rechtsmittel (Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof) erhoben werden kann.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes an:

Zur Frage 1:

Eine generelle Aussage, daß die als Werkvertragsnehmer beschäftigten Interviewer von Marktforschungsinstituten im Falle einer gewissen regelmäßigen Beauftragung als Kettenwerkvertragsnehmer einzustufen sind, woraus Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG resultiert, kann nicht getroffen werden. Es ist vielmehr jeder konkrete Einzelfall zu beurteilen.

Je nach den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen, also auf welche Art und Weise die Beschäftigung bzw. Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird, kann entweder ein Dienstverhältnis, ein freies Dienstverhältnis oder eine Tätigkeit als "neuer Selbständiger" vorliegen.

Gemäß § 4 Abs.1 Z.1 iVm Abs.2 ASVG ist Dienstnehmer, wer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 4 Abs.4 ASVG sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung Personen pflichtversichert, die sich aufgrund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für

1. einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,

2. eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit),

wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen, sofern sie aufgrund dieser Tätigkeit nicht bereits gemäß § 2 Abs.1 Z.1 bis 3 GSVG oder gemäß § 2 Abs.1 und 2 FSVG versichert sind oder sofern es sich nicht um eine (Neben)Tätigkeit im Sinne des § 19 Abs.1 Z.1 lit.f B - KUVG handelt oder sofern diese Personen nicht eine freiberufliche Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) begründet, ausüben.

Gemäß § 2 Abs.1 Z.4 GSVG sind selbständig erwerbstätige Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z.1 bis 3 und 5 und (oder) 23 EStG 1988 erzielen, in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert, wenn aufgrund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach dem GSVG oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungsweig(en) eingetreten ist.

Zur Frage 2:

Bezüglich der Tätigkeit von Zeitungskolportieren und Prospektverteilern wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales keine generelle Aussage getroffen. Lediglich aufgrund der Ausführungen von Vertretern des Verbandes österreichischer Zeitungen und der Prospektverteilungsfirmen wurde seitens meines Ressorts festgehalten, daß unter der Voraussetzung, daß der von diesen

Vertretern geschilderte Sachverhalt den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, diese Personen dem Pflichtversicherungstatbestand des § 2 Abs.1 Z.4 GSVG (“neue Selbständige”) unterliegen. Ein andersgelagerter Sachverhalt würde eine gesonderte rechtliche Beurteilung erfordern.

Zur Frage 3

Hiezu verweise ich auf meine Ausführungen zur Frage 1.

Zur Frage 4:

wie bereits unter Frage 1 ausgeführt, kommt es bezüglich der rechtlichen Subsumtion einer Tätigkeit unter einen Pflichtversicherungstatbestand auf die konkrete Ausgestaltung des Einzelfalles an. Dadurch können sich unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen ergeben.

Zur Frage 5:

Aufgrund meiner Ausführungen zur Frage 1 sehe ich keinen Handlungsbedarf.

Zur Frage 6:

Ein aktuelles, noch nicht rechtskräftiges Verfahren zur Sozialversicherungspflicht von Interviewern von Marktforschungsinstituten ist mir bekannt; Zwischenergebnisse können keine mitgeteilt werden.

Zur Frage 7:

Ich beabsichtige eine Änderung bezüglich der Versicherungspflicht von Kommanditisten und geschäftsführenden Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.